



Neues aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht 2022

Rechtsanwalt Gregor Franßen, EMLE
IHK Mittlerer Niederrhein und AWRRW

26. September 2022

Aktuelles Abfallrecht

Übersicht

Teil 1

Allgemeines Abfallrecht

- Änderung AbfAEV
- Änderung NachwV
- Änderung AbfBeauftrV
- Novelle Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW

Besonderes Abfallrecht

- Bioabfallverordnung
- Verpackungsrecht: Änderungen VerpackG 2021, Mindeststandard RC-Fähigkeit
- Kunststoffprodukte/-abfälle: Umsetzung EWK-Richtlinie
- Elektro- und Elektronikaltgeräte: Entwurf 2. ElektroGÄndG



AbfAEV: Änderungen 2022

AbfAEV: Änderungen 2022

- Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen
vom 28.04.2022, BGBl. I, Nr. 15 vom 05.05.2022, S. 700 ff.

- **Art. 2: Änderungen der AbfAEV**
 - Mitführungspflicht für EfB gemäß § 13 Abs. 1 AbfAEV:
 - bisher: EfB müssen Kopie der Anzeige und Kopie des Zertifikats mitführen
 - neu: EfB müssen Kopie der Anzeige und aktuelles Zertifikat elektronisch oder als Ausdruck mitführen
 - Mitführungspflicht von Erlaubnisinhabern gemäß § 13 Abs. 2 AbfAEV:
 - Klarstellung in neuem Satz 2: Erlaubnisinhaber müssen Kopie/Ausdruck der Erlaubnis auch dann mitführen, wenn sie nicht gefährliche Abfälle sammeln oder befördern
 - Inkrafttreten: 01.05.2024



GewAbfV: Änderungen 2022

GewAbfV: Änderungen 2022

- Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen
vom 28.04.2022, BGBl. I, Nr. 15 vom 05.05.2022, S. 700 ff.

- **Art. 3: Änderungen der GewAbfV**
 - getrennte Sammlung von Bioabfällen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 GewAbfV unterteilt nach
 - verpackten Bioabfällen, insbesondere verpackten Lebensmittelabfällen, und
 - unverpackten Bioabfällen
 - § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV: Dokumentation der Verwertung der getrennt gesammelten Abfälle muss auch die Verwertungsart umfassen

GewAbfV: Änderungen 2022

- neuer § 4a GewAbfV „Umgang mit verpackten Bioabfällen“
 - verpackte Bioabfälle, insbesondere verpackte Lebensmittelabfälle, sind
 - vor Recycling oder sonstiger stofflicher Verwertung gesonderter Verpackungsentfrachtung zuzuführen oder
 - für bodenbezogene Verwertung einer Behandlung gemäß BioAbfV zuzuführen
 - Erzeuger und Besitzer von verpackten Bioabfällen
 - bei erstmaliger Übergabe Bestätigung vom Übernehmer in Textform, dass Anforderungen (s.o.) erfüllt werden
 - bei Drittbeauftragung mit Beförderung: Beförderer muss Bestätigung einholen und Erzeuger/Besitzer unverzüglich mitteilen, ob Anforderungen (s.o.) erfüllt werden
- Inkrafttreten: grundsätzlich am 06.05.2024, § 4a GewAbfV n.F. am 01.05.2023



AbfBeauftrV: Änderungen 2022

AbfBeauftrV: Änderungen 2022

- Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen
vom 28.04.2022, BGBl. I, Nr. 15 vom 05.05.2022, S. 700 ff.

- **Art. 4: Änderungen der AbfBeauftrV**
 - § 2 Nr. 2 Buchst. g) AbfBeauftrV: einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten müssen auch bestellen
 - Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 20 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Abs. 3 ElektroG freiwillig zurücknehmen

 - Inkrafttreten: am 06.05.2022



NachwV: Änderungen 2022

NachwV: Änderungen 2022

■ Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen

vom 28.04.2022, BGBl. I, Nr. 15 vom 05.05.2022, S. 700 ff.

■ **Art. 5: Änderungen der NachwV**

– Änderungen in § 24 Abs. 8 Satz 1 NachwV:

- Klarstellung, dass bloße Lagerung nicht für Erreichen des Abfall-Endes bzw. „Produkt-Output“ genügt, sondern nur Behandlung (zumindest VzW)
- Streichung von Nr. 2: im Register für „Produkt-Output“ muss Menge der Erzeugnisse etc. nicht mehr gesondert angegeben werden (aber weiterhin für jede Charge)

– Inkrafttreten: am 06.05.2022



**NRW:
Novelle Landeskreislaufwirtschaftsgesetz 2022**

LKrWG NRW: Änderungen 2022

- **Viertes Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes**
vom 01.02.2022, GV NRW Nr. 7 v. 18.02.2022, S. 121 ff.
- **Art. 1: Änderung des Landesabfallgesetzes**
 - Umbenennung zu „Landeskreislaufwirtschaftsgesetz“
 - Kürzung auf 30 Paragraphen
- **Ziele des Gesetzes, § 1 Abs. 1 LKrwG:**
 - Abfallhierarchie nach § 6 Abs. 1 KrWG
 - Verwirklichung nach §§ 6 und 7 KrWG
- **Maßnahmen zur Zieleerreichung, § 1 Abs. 2 LKrwG:**
 - u.a. schadstoff- und abfallarmes sowie **möglichst klimaneutrales** Herstellen, Be- und Verarbeiten und in Verkehr bringen von Erzeugnissen
 - Maßnahmen werden im Abfallwirtschaftsplan dargestellt

LKrWG NRW: Änderungen 2022

- **Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber in NRW zur kreislaufwirtschaftsfreundlichen Beschaffung, § 2 Abs. 1 LKrwG:**

- Verschärfung der bisherigen Soll-Vorgabe zu echter Pflicht

„Insbesondere **haben** sie bei der Beschaffung oder Verwendung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen [wie bisher], Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die ...“

LKrWG NRW: Änderungen 2022

- Liste der zu bevorzugenden Erzeugnisse:
 - 1. in rohstoffschonenden, **energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen** oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt
 - 2. **durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen hergestellt sind, insbesondere unter Einsatz von Rezyclaten oder aus nachwachsenden Rohstoffen**
 - 5. **weitgehende Trennung in die Ausgangsstoffe ermöglichen**
 - 6. **sich in besonderem Maße zur hochwertigen, ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen**

LKrWG NRW: Änderungen 2022

- **Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber in NRW zum Einsatz rezyklierter Gesteinskörnungen im Hochbau, § 2 Abs. 2 Satz 1 LKrWG:**
 - nicht unerhebliche Baumaßnahme der öffentlichen Hand im Hochbau
 - „nicht unerheblich“ = Neubau oder Komplettsanierung
 - keine Bagatellmaßnahmen (Teilreparaturen an Gebäudeteilen, kleinere Anbaumaßnahmen etc.)
 - Maßnahmen müssen so geplant werden, dass
 - geeignete und qualitätsgesicherte rezyklierte Gesteinskörnungen gleichberechtigt mit Primär-Baustoffen eingesetzt werden können
 - insbesondere in **Recyclingbeton**
 - Ziel: Gewährleistung eines hochwertigen für mineralische Bauabfälle (Prinzip „aus dem Bauwerk in das Bauwerk“)

LKrWG NRW: Änderungen 2022

- **Erweiterung auf Pflicht zum Einsatz industrieller Gesteinskörnungen im Hochbau, § 2 Abs. 2 Satz 2 LKrwG:**
 - entsprechende Pflicht für andere zulässige wiederverwendbare Bauprodukte im Hochbau, die unter **Einsatz von Stoffen aus industriellen Prozessen** hergestellt werden
 - Fokus soll auf Bauprodukten liegen, die nach Ende des 1. Lebenszyklus wiederverwendet werden können („second life“)
 - Voraussetzung: Gewährleistung, dass diese Bauprodukte
 - Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen und
 - insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen

LKrWG NRW: Änderungen 2022

- **Erweiterung auf Pflicht zum Einsatz mineralische Ersatzbaustoffe im Tiefbau, § 2 Abs. 2 Satz 3 LKrwG:**
 - entsprechende Pflicht für mineralische Ersatzbaustoffe im Tiefbau
 - Voraussetzung: mineralische Ersatzbaustoffe können nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Verwendung finden

LKrWG NRW: Änderungen 2022

- **Grenzen der Pflichten der öffentlichen Hand zur kreislaufwirtschaftsfreundlichen Beschaffung, § 2 Abs. 3 LKrWG:**
 - Pflichten nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 bestehen nur, sofern
 - Einhaltung aller stofflichen Anforderungen für den vorgesehenen Verwendungszweck durch den Hersteller sichergestellt ist
 - keine wesentlichen Mehrkosten entstehen und
 - keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen
 - Rechtsansprüche Dritter werden **nicht** begründet

LKrWG NRW: Änderungen 2022

- **Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen, § 2a LKrWG:**
 - bei **Konstruktion und Materialauswahl** zur **Errichtung** baulicher Anlagen soll darauf geachtet werden, dass
 - die nach Ende der Nutzungsphase beim Rückbau und Abbruch der Anlagen anfallenden Abfälle verwertet werden können
 - soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist
 - bei der **Errichtung** und beim **Abbruch** baulicher Anlagen ist sicherzustellen, dass
 - dabei anfallende Abfälle möglichst hochwertig verwertet werden
 - soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist

LKrWG NRW: Änderungen 2022

- Baumaßnahmen mit > 500 m³ Bau- und Abbruchabfällen:
 - Prognose vor Baumaßnahme, Abfälle einschließlich Bodenmaterial
 - Abfallerzeuger hat **Entsorgungskonzept** zu erstellen
 - Art, Menge und beabsichtigter Verbleib der gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV getrennt zu sammelnden Bau- und Abbruchabfälle
 - beabsichtigter Verbleib des anfallenden Bodenmaterials
 - schadstoffhaltige Bauteile oder Baustoffe: Art, Menge und Verbleib schadstoffhaltiger Abfälle sind ebenfalls zu dokumentieren
 - auf Verlangen Vorlage des Entsorgungskonzepts an Abfallwirtschaftsbehörde



BioAbfV: Änderungen 2022

BioAbfV: Änderungen 2022

- Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen
vom 28.04.2022, BGBl. I, Nr. 15 vom 05.05.2022, S. 700 ff.

- **Art. 1: Änderungen der BioAbfV**

- **Ziele:**
 - Reduktion des Eintrags von Kunststoffen und Fremdstoffen in die Umwelt
 - Heraushalten von Kunststoffen, die in (verpackten) Bioabfällen enthalten sind, aus den Behandlungsprozessen

BioAbfV: Änderungen 2022

■ § 2a BioAbfV: Anforderungen an Schadstoffentfrachtung

- Abgabe von Bioabfällen zur Aufbereitung oder Behandlung durch öRE, Erzeuger, Besitzer nur bei Einhaltung von **Kontrollwert**
 - Ausnahme: Vereinbarung, dass Aufbereiter/Behandler Kontrollwert durch Fremdstoffentfrachtung einhält

BioAbfV: Änderungen 2022

■ Kontrollwerte für Parameter Gesamtkunststoffe:

- Gesamtkunststoffe mit Siebdurchgang > 2 mm: **≤ 0,5 % Trockenmasse**
 - flüssige, schlammige und pastöse Bioabfälle und
 - verpackte Bioabfälle, insbesondere verpackte Lebensmittelabfälle, in flüssiger, schlammiger, pastöser und fester Form
- Gesamtkunststoffe mit Siebdurchgang > 20 mm: **≤ 0,5 % Frischmasse**
 - feste Bioabfälle
- Gesamtkunststoffe: **≤ 1,0 %**
 - feste Bioabfälle aus getrennter Sammlung von privaten Haushaltungen und angeschlossenem Kleingewerbe

BioAbfV: Änderungen 2022

■ Überwachung der Kontrollwerte:

- Sichtkontrolle durch Aufbereiter und Behandler bei Anlieferung
 - Slg. aus privaten Haushaltungen: Zurückweisung bei Fremdstoffanteil > 3 %
 - andere Bioabfällen: ggf. Fremdstoffentfrachtung
- wenn nach Fremdstoffentfrachtung weiterhin Anhaltspunkte für Kontrollwert-Überschreitung: Untersuchung auf Gesamtkunststoff (ggf. Unterrichtung und Einschreiten der Behörde)
- verpackte Bioabfälle: Getrennthaltung und Verpackungsentfrachtung
 - Anteil der Gesamtkunststoffe alle 3 Monate untersuchen

BioAbfV: Änderungen 2022

■ § 3c: Schadstoff- und Fremdstoffminimierung

- Verantwortliche sollen Schadstoffhöchstwerte so weit wie möglich unterschreiten
- Verantwortliche sollen Kontrollwerte für Gesamtkunststoff (§ 2a Abs. 3) und Fremdstoffgrenzwerte (§ 4 Abs. 4) bei getrennter Sammlung, Aufbereitung, Behandlung und Aufbringung so weit wie möglich unterschreiten
 - insbesondere Vermeidung von Kunststoff als Fremdstoff in Bioabfällen

BioAbfV: Änderungen 2022

■ § 4 Abs. 4 (geändert): Anforderungen an Fremdstoffe

- Anteil an Fremdstoffen mit Siebdurchgang > 1 mm darf folgende Höchstwerte (Trockenmasse) vor Aufbringung nicht überschreiten:
 - plastisch verformbare Kunststoffe: **0,1 %**
 - sonstige Fremdstoffe, insbesondere Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe: zusammen **0,4 %**

BioAbfV: Änderungen 2022

- **Anhang 1 Nr. 2: Abfälle und biologisch abbaubare Materialien, die für gemeinsame Behandlung mit Bioabfällen geeignet sind**
 - u.a. Sammel- und Transportmaterialien aus getrennter Bioabfallsammlung
 - Küchenkrepp und Altpapier
 - Papier-Sammeltüten (auch mit Beschichtung aus Wachs oder biologisch abbaubarem Kunststoff)
 - biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel, wenn überwiegend aus NaWaRo und nach 6 Wochen Kompostierung vollständige Desintegration mit Siebdurchgang von max. 2 mm



VerpackG: Änderungen 2021

VerpackG: Änderungen 2021

- **Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen (vom 09.06.2021, BGBl. I, Nr. 31 v. 14.06.2021, S. 1699 ff.)**

- **§ 7 VerpackG: Systembeteiligungspflicht**
 - Systembeteiligung durch Vorvertreiber von beteiligungspflichtigen Serviceverpackungen: Hersteller bleibt registrierungspflichtig nach § 9 VerpackG
 - nachfolgende Vertreiber und Betreiber elektronischer Marktplätze dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht ohne Systembeteiligung des Herstellers anbieten bzw. den Verkauf ermöglichen (ab 01.07.2022)
 - Fulfilment-Dienstleister dürfen Tätigkeiten bzgl. systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nur nach Systembeteiligung des Herstellers erbringen (ab 01.07.2022)

VerpackG: Änderungen 2021

- **§ 9 VerpackG: Registrierungspflicht für alle „Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen“ ab 01.07.2022**
 - Verbot von Inverkehrbringen, Verkauf, Anbietens, Fulfilment ohne Registrierung
 - Registrierungspflicht und Verbote auch ohne Systembeteiligungspflicht

- **§ 12 VerpackG: Ausnahmen von Systembeteiligungspflicht**
 - Verpackungen ohne Abgabe an Endverbraucher in Deutschland
 - keine Systembeteiligungspflicht, aber Registrierungspflicht für
 - Mehrwegverpackungen
 - Einweggetränkeverpackungen mit Pfandpflicht nach § 31 VerpackG
 - Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

VerpackG: Änderungen 2021

■ § 15 VerpackG:

- Abs. 1 Satz 1 Nr. 5: Rücknahmepflichten für Hersteller und nachfolgende Vertreiber von Mehrwegverpackungen ab 01.01.2022
- Abs. 3 Satz 3: Verwertungsnachweis für alle Verpackungen nach Abs. 1 Satz 1
- Abs. 4: Pflicht zur Vorhaltung finanzieller und organisatorischer Mittel

■ § 31 VerpackG: Pfand-/Rücknahmepflichten für Getränkedosen ab 01.01.2022

- unabhängig von Getränkeart



Einwegkunststoff-Produkte: Umsetzung der EWK-Richtlinie

EWK: EWK-Richtlinie

- **Richtlinie (EU) 2019/904 vom 05.06.2019**
- **Inkrafttreten: 02.07.2019**
 - Umsetzungsfrist: 03.07.2021
- **Umzusetzende Vorgaben:**
 - Verbrauchsminderung (Art. 4)
 - Generelle Verbote für Marktzugang (Art. 5)
 - Anforderungen an die Verkehrsfähigkeit (Art. 6)
 - Kennzeichnungspflichten (Art. 7)
 - erweiterte Herstellerverantwortung (Art. 8)
 - getrennte Sammlung (Art. 9)

EWK: EWK-Begriff

■ Einwegkunststoffprodukt

- ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt
 - keine Bagatellgrenze
- nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht, um während Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen entweder durch Wiederbefüllung durch Hersteller / Vertreiber oder durch Wiederverwendung zum selben Zweck
 - Produktdesign ist maßgeblich, nicht Verwendung durch Nutzer

(vgl. § 2 Nr. 1 EWKVerbotsV, § 2 Nr. 1 EWKKennzV)

EWK: Kunststoff-Begriff

■ Kunststoff

- jeder Werkstoff aus einem Polymer i.S.d. Art. 3 Nr. 5 REACH-Verordnung
- möglicherweise mit Zusatzstoffen
- Kunststoff muss als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren können
 - also nicht Farben, Tinten, Klebstoffe
- ausgenommen: Werkstoffe aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden
 - auch biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe gelten als Kunststoff

(vgl. § 2 Nr. 2 EWKVerbotsV, § 2 Nr. 2 EWKKennzV)

EWK: EWK-VerbotsV

- **§ 3 EWKVerbotsV: Verbot des Inverkehrbringens von EWK ab 03.07.2021**
 - Wattestäbchen
 - Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Esstäbchen
 - Teller
 - Trinkhalme
 - Rührstäbchen
 - Luftballonstäbe
 - Lebensmittelbehälter aus EPS („Styropor“) zum unmittelbaren Verzehr aus dem Behältnis heraus ohne Zubereitung
 - Getränkebehälter aus EPS
 - Getränkebecher aus EPS
 - Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff (auch wenn kein Einweg)
- Franßen/Homann, [„Die neue Einwegkunststoffverbotsverordnung 2021“](#) AbfallR 2021, S. 98 ff.

EWK: EWK-KennzV

■ § 4 EWKKennzV: Kennzeichnungspflicht ab 30.06.2021

- Inverkehrbringen nur mit Kennzeichnung der Verkaufs-/Umverpackung (> 10 cm²)
 - Hygieneeinlagen
 - Tampons und Tamponapplikatoren
 - Feuchttücher
 - Filter für Tabakprodukte, Tabakprodukte mit Filtern
 - EWK-Getränkebecher
- Kennzeichnung: nach [DurchführungsVO \(EU\) 2020/2151](#), z.B.



EWK: EWK-KennzV

- **§ 3 EWKKennzV: Anforderungen an Beschaffenheit ab 03.07.2024**
 - EWK-Getränkebehälter mit Füllvolumen $\leq 3,0$ l mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff (ganz oder teilweise)
 - Inverkehrbringen nur, wenn Verschlüsse oder Deckel während Verwendungsdauer am Behälter befestigt bleiben
 - harmonisierte Normen nach Art. 6 Abs. 3 EWK-Richtlinie
 - Ausnahmen:
 - Getränkebehälter-Körper aus Glas/Metall
 - Verschlüsse/Deckel aus Metall mit Kunststoffdichtungen
- Franßen/Homann, „Die neue Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung 2021“, AbfallR 2021, S. 258 ff.)

EWK: VerpackG

- **§ 1 Abs. 3 VerpackG: Getrenntsammlungspflicht für EWK-Getränkeflaschen**

Jahr	Masseprozent
ab 2025	mind. 77 Masse-%
ab 2029	mind. 90 Masse-%

- **§ 31 Abs. 4 Satz 1 und 2 VerpackG: Pfand- und Rücknahmepflicht für EWK-Getränkeflaschen (ab 2022/2024)**

EWK: VerpackG

- **§ 14 Abs. 3 Satz 2 VerpackG: Informationspflichten für Systeme**
- **§ 30a VerpackG: Mindestrezyklatanteil bei EWK-Getränkeflaschen**

Jahr	Material	Rezyklat-Quote
ab 2025	PET	mind. 25 Masse-%
ab 2030	Kunststoff	mind. 30 Masse-%

EWK: VerpackG

- **§§ 33, 34 VerpackG: Pflicht zur Mehrwegalternative ab 2023**
 - Pflichtige: Letztvertreiber, die EWK-Lebensmittelverpackungen oder Einweggetränkebechern mit Waren befüllen
 - Angebot von Mehrwegverpackungen am Ort des Inverkehrbringens
 - zu identischen Bedingungen
 - Ausnahme: nicht öffentlich zugängliche Verkaufsautomaten
 - Erleichterungen
 - für kleine Letztvertreiber (< 6 Beschäftigten, Verkaufsfläche $\leq 80 \text{ m}^2$) und Verkaufsautomaten
 - Angebot genügt, Waren in vom Endkunden zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen
- Franßen/Homann, „Novelle des Verpackungsgesetzes 2021: Einwegkunststoffverpackungen“, AbfallR 2021, S. 165 ff.



EWK: EWKFondsG

- **Gesetz zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie**
 - Referentenentwurf vom 23.03.2022
- **Art. 1: Einwegkunststofffondsgesetz – EWKFondsG**

EWK: EWKFondsG

■ § 2: Anwendungsbereich

- **Produktverantwortung** i.S.d. § 23 Abs. 1 bis 3 KrWG von Herstellern von EWK
- erfasste EWK:
 - EWK-Lebensmittelbehälter (nicht nur EPS)
 - EWK-Tüten und EWK-Folienverpackungen aus flexiblem Material (zB. Wrappers) mit Lebensmittelinhalt
 - EWK-Getränkebehälter mit Füllvolumen $\leq 3,0$ l
 - EWK-Getränkebecher
 - leichte Kunststofftragetaschen (Wandstärke $< 50 \mu\text{m}$) für Verbraucher
 - EWK-Feuchttücher
 - EWK-Luftballons
 - Tabakprodukte mit EWK-Filtern sowie EWK-Filter zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten

Einweg-Kunststoffprodukte (EWK)

EWKFondsG

- **§ 4: EWK-Fonds**
 - UBA verwaltet EWK-Fonds zur Abwicklung der Erstattung von Kosten
- **§ 7: Registrierung Hersteller**
 - Hersteller müssen sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit beim UBA registrieren lassen
- **§ 10: jährliche Meldung Hersteller**
 - jährlich bis 15. Mai Meldung an UBA über EWK nach Art und Masse (kg) im Vorjahr
- **§ 12: Festsetzung, Fälligkeit**
 - Festsetzung der EWK-Abgabe durch Abgabebescheid des UBA (Jahresmasse gemäß Jahresmeldung x Abgabesatz)
- **§ 13: Abgabesatz**
 - Festlegung des Abgabesatzes (€ pro kg) durch Rechtsverordnung

Einweg-Kunststoffprodukte (EWK) EWKFondsG

■ § 11: Abgabepflicht

- EWK-Hersteller entrichten EWK-Abgabe zur Erstattung folgender Kosten

EWK	Sammlung	Reinigung	Sensibilisier.	Datenerheb.	Verwaltung
Lebensm.-Beh.	X	X	X	X	X
Tüten/Folien	X	X	X	X	X
Getr.-Behälter	X	X	X	X	X
Getr.-Becher	X	X	X	X	X
leichte K-Tüten	X	X	X	X	X
Feuchttücher		X	X	X	X
Luftballons		X	X	X	X
Filter (Tabak)	X	X	X	X	X

Einweg-Kunststoffprodukte (EWK)

EWKFondsG

- **§ 14: Registrierung Anspruchsberechtigte**
 - öRE, die Kostenerstattung wollen, müssen sich beim UBA registrieren lassen
- **§ 16: jährliche Meldung Anspruchsberechtigte**
 - jährlich bis 15. Mai Meldung der Kosten nach Arten für vorangegangenes Jahr
- **§ 18: Punktesystem**
 - Auszahlung der Mittel aus EWK-Fonds erfolgt nach Punktesystem
- **§ 19: Bekanntgabe und Berechnung des Punktwertes**
 - jährlich bis zum 30. September Berechnung des Punktwertes durch UBA
 - Punktwert = Gesamtauszahlungsbetrag : Gesamtpunktzahl
- **§ 20: Festsetzung und Auszahlung des Geldbetrages**
 - Festsetzung des Geldbetrages durch Leistungsbescheid des UBA
 - Höhe des Geldbetrages = Punktzahl x Punktwert



ElektroG: Änderungen 2021 / 2022

Produktverantwortung

1. ElektroGÄndG

- Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
 - vom 27.05.2021, S. 1158, Inkrafttreten am 01.01.2022
- **Steigerung der Sammelmenge:**
 - § 17 Abs. 1: Einbindung von **Vertreibern von Lebensmitteln** in EAG-Rücknahme:
 - Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 m², dauerhaft oder mehrmals im Jahr Anbieten von Geräten
 - 1:1-Rücknahmepflicht (gleiche Geräteart mit gleichen Funktionen)
 - 0:1-Rücknahmepflicht für kleine EAG mit maximaler Außenabmessung von 25 cm (ohne Neukauf-Verpflichtung)
 - Rücknahme im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu
 - Privathaushalt ist Ort der Abgabe, wenn dort Geräte ausgeliefert werden

Produktverantwortung

1. ElektroGÄndG

- § 17 Abs. 2: Einbindung des **Online-Handels** in EAG-Rücknahme:
 - entsprechende Geltung von Abs. 1 (s.o.)
 - unentgeltliche Abholung beim Privathaushalt bei Auslieferung beschränkt auf EAG der Kategorien 1, 2 und 4 (Wärmeüberträger, Bildschirme/Monitore, Großgeräte)
 - 1:1-Rücknahme bei Geräten der Kategorien 3, 5 und 6 (Lampen, Kleingeräte, IT-Geräte bis 50 cm Kantenlänge) durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer
- § 17a ElektroG: freiwillige Beteiligung von zertifizierten **Erstbehandlungsanlagen** an EAG-Rücknahme



Produktverantwortung

1. ElektroGÄndG

- Erhöhung der Sammelmenge im **B2B-Bereich**:
 - § 7a ElektroG: Pflicht für Hersteller, Rücknahmekonzepte zur erstellen
 - § 19 a ElektroG: Optimierung der Informationspflichten der Hersteller

Produktverantwortung

1. ElektroGÄndG

- **Drittland-Trittbrettfahrern entgegenwirken:**
 - § 6 Abs. 2 ElektroG: Verbote, wenn Hersteller nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert ist
 - **Vertreiber** dürfen Geräte des Herstellers nicht zum Verkauf anbieten
 - **Betreiber von elektronischen Marktplätzen** dürfen Anbieten/Bereitstellen der Geräte des Herstellers nicht ermöglichen
 - **Fulfilment-Dienstleister** dürfen Lagerung, Verpackung, Adressierung und Versand der Geräte des Herstellers nicht vornehmen

Produktverantwortung EAG-BehandV

- Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
 - vom 25.06.2021, Inkrafttreten: 01.01.2022
- **Abschnitt 1:** Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen (§§ 1, 2)
- **Abschnitt 2:** Anforderungen an die Behandlung von EAG (§§ 3-11)
 - Allgemeine Behandlungsanforderungen (Schadstoffentfrachtung, Wertstoffseparierung, Bewirtschaftung entfernter Stoffe/Gemische/Bauteile)
 - Selektive Behandlungsanforderungen (radioaktive Bauteile, Leitplatten, Kunststoffe, bestimmte Flachbildschirme, Kathodenstrahlröhren, PV-Module, Wärmeüberträger)
- **Abschnitt 3:** Eigenüberwachung, Inkrafttreten (§§ 12, 13)
- **Anlage**

ElektroG: 2. ElektroGÄndG 2022

- **Zweites Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes**
 - 27.07.2022: Referentenentwurf
 - 05.08.2022: Entwurf Bundesregierung ([BR-Drs. 374/22](#))
 - 16.09.2022: Stellungnahme Bundesrat ([BR-Drs. 374/22 \(Beschluss\)](#))

- **Verschiebung des Inkrafttretens der Verbote nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 i.V.m. § 46 Abs. 2 ElektroG um ein halbes Jahr:**
 - Inkrafttreten der beiden Verbote für elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister erst ab dem 01.07.2023 (statt 01.01.2023)
 - Begründung: große Anzahl an Registrierung und an Benennungen von Bevollmächtigten zu erwarten, daher Bearbeitungsengpässe

ElektroG: 2. ElektroGÄndG 2022

■ Änderung von Anlage 1

(nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Kategorien des § 2 Abs. 1 ElektroG fallen)

- **Boiler** und **Warmwasserspeicher**: Streichung in Nr. 1 („Wärmeüberträger“) und Einfügung in Nr. 4 („Großgeräte“) und Nr. 5 („Kleingeräte“)
 - Begründung: Boiler und Warmwasserspeicher sind keine Wärmeüberträger (arbeiten mit Gasen, Ölen, Kühl- und Kältemitteln), sondern reine Wassererhitzer
 - Bundesrat-Stellungnahme: Ablehnung

ElektroG: 2. ElektroGÄndG 2022

- elektronische Antriebe für Möbel: Streichung in Nr. 5 („Kleingeräte“)
 - Begründung: redaktioneller Fehler
- Bekleidung mit elektrischen Funktionen: Streichung in Nr. 5 („Kleingeräte“)
 - Begründung: fehlerhafte Doppelnennung



Pause



Aktuelles Abfallrecht

Übersicht

Teil 2

Rechtsprechung

- Anwendung von Abfallrecht auf Klärschlamm-Transporte
- Abfallbesitzer, Abfallerzeuger

Ausblick

- Einbeziehung der Abfallverbrennung in das BEHG
- Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie
- Abfallverbringungs-Verordnung der EU
- POP-Abfälle
- Novelle der EU-Bauprodukte-Verordnung
- Änderung der Industrieemissionsrichtlinie



Rechtsprechung: Abfallrecht und Klärschlammtransporte

Rechtsprechung: Abfallrecht und Klärschlammtransporte

- VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 20.04.2021 – 10 S 2566/19
- **Sachverhalt**
 - Pharmaunternehmen betreibt Produktionsstätte unter Einsatz von Wasser
 - Zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZABA)
 - mechanische Abtrennung von Feststoffen, Eindickung, Abschöpfung des flüssigen Anteils
 - Anfall von Klärschlämmen (Trockensubstanzanteil bei 4–5 %)
 - Transport der Klärschlämme zu kommunaler KA mit Saug- und Pumpfahrzeug
 - weitere Entwässerung durch Biogasgewinnung (Erhöhung des TS-Anteils auf 7–8 %), dann Zentrifuge (Erhöhung des TS-Anteils auf 20–40 %), schließlich Verbrennung
 - Unternehmen begehrt Feststellung, dass der Transport dem WHG unterfällt

Rechtsprechung: Abfallrecht und Klärschlammtransporte

■ Entscheidung

- Anwendbarkeit des Abfallrechts wird durch § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG ausgeschlossen
- ZABA ist Abwasseranlage i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG
- Entnahme des Klärschlammes führt nicht zur Wiedereröffnung des Anwendungsbereichs des Abfallrechts
- kein Abschluss der Behandlung in der ZABA durch Entnahme
 - räumlich-örtliche Entfernung führt nicht zum Abschluss der Abwasserbeseitigung
 - kein Abschluss der Abwasserbeseitigung nach dem Willen des Stoffbesitzers
 - Entnahme ist notwendiger Zwischenschritt zur Fortsetzung in anderer Anlage (Kläranlage)

Rechtsprechung: Abfallrecht und Klärschlammtransporte

- Saug- und Pumpfahrzeug ist weitere Abwasseranlage
 - Klärschlamm ist Abwasser
 - Fahrzeug ist mobile Einrichtung zur Beseitigung dieses Abwassers
 - Fahrzeug ist Abwasseranlage i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG
 - Fahrzeug ist zudem zur Abwasserbeseitigung i.S.d. § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG eingesetzte Anlage
 - Transport ist notwendiges Teilelement des Sammelns von Abwasser
 - keine Beschränkung der Transporte auf „in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm“ gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 WHG (deren Transport ist lediglich eine Modalität des Einsammelns)

- „Kanal auf Rädern“? (Revision zugelassen)

Rechtsprechung: Abfallrecht und Klärschlammtransporte

- **Revisionsentscheidung: BVerwG, Urt. v. 23.06.2022**
(noch keine schriftliche Urteilsbegründung, nur Pressemitteilung)
 - Änderung der Entscheidung des VGH Baden-Württemberg
 - Beförderung von Klärschlamm durch Saug- und Pumpfahrzeug von betrieblicher Abwasserbehandlungsanlage zu kommunaler Kläranlage unterfällt KrWG
 - nach EU-AbfRRL sind Abwässer aus Anwendungsbereich des Abfallrechts nur ausgeschlossen, soweit sie bereits von anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften abgedeckt sind
 - aber: solche gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften existieren für den Transport von Klärschlamm auf der Straße nicht
 - also keine Ausnahme vom Abfallrecht nach EU-AbfRRL
 - also muss KrWG Anwendung finden



Rechtsprechung: Abfallbesitzer

Rechtsprechung: Abfallbesitzer

- OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 09.06.2021 – OVG 11 B 20.16
- **Sachverhalt**
 - Herstellerin von Ersatzbrennstoffen betreibt Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle
 - Anlagengrundstück von Grundstückseigentümerin an Herstellerin verpachtet
 - nach Insolvenz verbleiben gelagerte Abfälle
 - Insolvenzverwalter führt nicht fort
 - Behörde verpflichtet Grundstückseigentümerin zur Entsorgung der Abfälle

Rechtsprechung: Abfallbesitzer

■ Entscheidung

- Grundstückseigentümerin ist Abfallbesitzerin
- keine fehlerhafte Störerauswahl
- vor allem keine Inanspruchnahme des Geschäftsführers, des Betriebsleiters oder des Abfallbeauftragten der insolventen Herstellerin möglich:
 - keine Erzeuger oder Besitzer: kein Handeln im eigenen Namen, sondern Handeln nur für Herstellerin (Unternehmen)
 - Besitz: Sachherrschaft des Unternehmens wird durch Organe und Mitarbeiter lediglich ausgeübt
 - auch keine sog. Zweckveranlasser: Nichterfüllung der Entsorgungspflicht durch Unternehmen ist Organen/Mitarbeitern nicht zuzurechnen (alleiniger Grund: Insolvenz)

Rechtsprechung: Abfallbesitzer

- auch keine „persönlich Verantwortlichen“: allein Steuerung der maßgeblichen Betriebsabläufe genügt nicht
- auch keine Übertragung der Rechtsprechung zur persönlichen Verursacher-Haftung eines Geschäftsführers nach BBodSchG
- keine Unverhältnismäßigkeit der Zustandsstörerhaftung
 - wohl Geltung der sog. Opfergrenzen-Rechtsprechung des BVerfG auch für Ordnungsverfügung nach § 62 KrWG
 - aber: Eigentümerin hat Herstellerin Grundstücksnutzung bewusst und gewollt überlassen
 - nicht ersichtlich, dass Entsorgungskosten den Grundstückswert übersteigen

Rechtsprechung: Abfallbesitzer

- **Revisionsentscheidung: BVerwG, Beschl. v. 28.04.2022 – 7 B 17.21**
 - Zurückweisung der Revision = Bestätigung der Entscheidung des OVG BB
 - maßgeblicher Zeitpunkt für Besitzer-Feststellung: letzte Behördenentscheidung
 - hier: Mitarbeiter der GmbH hatten keine Sachherrschaft über die auf Grundstück vorhandenen Abfälle:
 - GmbH befand sich bereits in Insolvenz
 - Insolvenzverwalter führte Betrieb nicht fort, sondern zeigte Stilllegung an
 - ob Mitarbeiter vor Insolvenz der GmbH Besitzer waren (OVG BB: nein), ließ BVerwG offen

Rechtsprechung: Abfallbesitzer

- denn wenn überhaupt waren Mitarbeiter frühere Abfallbesitzer, aber Voraussetzungen für Heranziehung nach § 22 Satz 2 KrWG lagen nicht vor:
 - Verantwortlichkeit des früheren Abfallbesitzers setzt Drittbeauftragung voraus
 - hier: Mitarbeiter hatten keinen Dritten mit Entsorgung der auf dem Grundstück lagernden Abfälle beauftragt
- Grundsatzfrage: Wer ist bei juristischen Personen Abfallbesitzer?
 - Besitzbegriff des Abfallrechts setzt zwar tatsächliche Sachherrschaft voraus, kennt aber auch sog. Organbesitz: Im Verhältnis zwischen juristischer Person und den für sie handelnden natürlichen Personen ist allein juristische Person Besitzerin
 - Eigenbesitz der natürlichen Personen wird dadurch ausgeschlossen!



Rechtsprechung: Abfallerzeuger

Rechtsprechung: Abfallerzeuger

- **OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 14.11.2019 – 11 S 11.18**

- **Sachverhalt**
 - Antragstellerin betreibt Abfallentsorgungsanlage und lieferte knapp 1.000 t hochkalorische Sortierreste an Betreiberin einer EBS-Anlage
 - EBS-Anlagenbetreiberin geht in die Insolvenz
 - Abfallbehörde: Antragstellerin muss ca. 400 t zurückholen und entsorgen

Rechtsprechung: Abfallerzeuger

■ Entscheidung

- Verfügung ist rechtmäßig
- Antragstellerin ist Abfallerzeugerin und wird durch Übergabe an EBS-Anlage nicht von Entsorgungspflicht befreit (§ 22 KrWG)
- Vermischung angelieferter Abfälle beim Drittbeauftragten mit anderen gleichartigen Abfällen lässt Entsorgungspflicht nicht entfallen
- Vermischung führt zur Fortsetzung der Verantwortlichkeit an einem entsprechenden Anteil der Gesamtmenge des Gemischs

Rechtsprechung: Abfallerzeuger

- teilweise Verwertung der Gesamtmenge des Abfallgemischs führt zu quotalen Erlöschen der Entsorgungspflicht des einzelnen Erzeugers
 - wegen Vermischung muss Abfallbehörde nicht ermitteln, ob durch teilweise Verwertung der Gesamtmenge die individuelle Menge eines einzelnen Anlieferers vollständig verwertet worden ist
 - Ermessen rechtmäßig ausgeübt: Insolvenzverwalter schied mangels Betriebsfortführung und wegen Besitzaufgabe (sog. Freigabe) aus; EBS-Anlagenbetreiber war wegen Insolvenz wirtschaftlich nicht leistungsfähig
- Entsorgungspflicht kann nach Vermischung nur entfallen, wenn sicher oder höchst wahrscheinlich, dass Abfälle eines einzelnen Anlieferers durch Drittanlage vollständig „durchgesetzt“ und verwertet worden sind



Änderung des BEHG

Änderung des BEHG 2022

- **Zweites Gesetz zur Änderung des BEHG**

- **Stand des Gesetzgebungsverfahrens**
 - 05.08.2022: Entwurf der Bundesregierung ([BR-Drs. 376/22](#))
 - 02.09.2022: Bundesrat Ausschussempfehlungen ([BR-Drs. 376/1/22](#))
 - 16.09.2022: Bundesrat Stellungnahme ([BR-Drs. 376/22 \(Beschluss\)](#))
 - 19.09.2022: Entwurf der Bundesregierung ([BT-Drs. 20/3438](#))

Änderung des BEHG 2022

■ Grundsätzlicher Funktionsmechanismus des BEHG:

- Verantwortliche müssen pro Jahr die in Verkehr gebrachten Brennstoffmengen und die damit verbundenen Brennstoffemissionen (= Treibhausgase) ermitteln
- Verantwortliche:
 - Personen, die nach dem Energiesteuergesetz für Brennstoffe steuerpflichtig sind
 - Entstehen der Energiesteuer = Inverkehrbringen des Brennstoffs
- Verantwortliche müssen pro Jahr Anzahl an Emissionszertifikaten abgeben, die der gesamtmenge an Brennstoffemissionen in dem Jahr entspricht

Änderung des BEHG 2022

- **Einfügung eines neuen Abs. 2a in § 2 BEHG:**
 - Brennstoffe gelten als in Verkehr gebracht, wenn
 - sie in Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen verwendet werden, die nach Anhang 1 Nr. 8.1.1 der 4. BImSchV einer Genehmigung bedürfen (MVA), und
 - diese Anlagen nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen
- **Neufassung von § 3 Nr. 3 BEHG:**
 - Verantwortlicher ist im Falle des § 2 Abs. 2a BEHG der Anlagenbetreiber (= MVA-Betreiber)
- **Inkrafttreten:** am Tag nach der Verkündung

Änderung des BEHG 2022

■ **Bundesrat:**

- Ausnahme für Verbrennung gefährlicher Abfälle (SMVA)

■ **Diskussionsstand / Fragen:**

- Lenkungswirkung? Förderung des Recyclings von Siedlungs- und Gewerbeabfällen?
- Auswirkung auf Abfallgebühren?
- Vermehrte Deponierung von Siedlungs- und Gewerbeabfällen?
- Vermehrter Export von Siedlungs- und Gewerbeabfällen?
- Verringerte Bereitstellung von Strom, Wärme, Wasserstoff etc. durch MVA?



Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie

Änderung EU-AbfRRL

- **EU-Kommission: Aufforderung zur Stellungnahme zu Folgenabschätzung**
 - vom 25.01.2022
 - Anlass:
 - weiter Anstieg des Gesamtabfall- und Siedlungsabfallaufkommens
 - RC-Quote bei Gesamtabfall nur 38 % und bei Siedlungsabfall nur 48 % (große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten)
 - voraussichtlich mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten wird RC-Quoten für Siedlungsabfälle ab 2025 nicht erreichen
 - suboptimales Sammeln, Sortieren und Behandeln von Abfällen, schlechte Rezyklat-Qualitäten

Änderung EU-AbfRRL

- Ziele der Initiative:
 - Verringerung des Abfallaufkommens
 - Verbesserung der Getrenntsammlung
 - Vermeidung der Verunreinigung von verwertbaren Abfällen
 - bessere Altölverwertung

- Maßnahmen:
 - weitere Stärkung von Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling
 - Leitlinien für die Abfallvermeidung, ggf. allgemeine oder produktspezifische Vermeidungsmaßnahmen und Vorgaben für die (Rest-) Abfallreduzierung
 - Nutzung der erweiterten Herstellerverantwortung für die Abfallvermeidung
 - Ausweitung der erweiterten Herstellerverantwortung auf Textilien und Öle

Änderung EU-AbfRRL

- **Rückmeldung zur Folgenabschätzung:** 25.01.2022 bis 22.02.2022

- **Öffentliche Konsultation:** 24.05.2022 bis 23.08.2022

- **Legislativvorschlag der EU-Kommission:** II. Quartal 2023

- „Have your say“:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13225-Umweltauswirkungen-der-Abfallbewirtschaftung-Überarbeitung-der-EU-Abfallrahmenrichtlinie_de



Novelle der EU-Abfallverbringungsverordnung

Novelle EU-AbfVerbrV

■ Hintergrund:

- in 2018 weltweit 182 Mio. t Abfälle mit Wert von ca. 80,5 Mrd. € gehandelt
- Lage in der EU in 2020 :
 - ca. 32,7 Mio. t Abfälle mit Wert von ca. 13 Mrd. € ausgeführt (+ 75 % seit 2004)
 - 16 Mio. t Abfälle mit Wert von 13,5 Mrd. eingeführt
 - 67 Mio. t Abfälle zwischen Mitgliedstaaten verbracht

Novelle EU-AbfVerbrV

■ Evaluation der EU-AbfVerbrV in 2020:

- solider Rechtsrahmen, EU-AbfVerbrV hat ihre zwei Hauptziele erreicht:
 - Schutz von Gesundheit und Umwelt vor nachteiligen Auswirkungen der Abfallverbringung
 - Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der EU (Basel-Übereinkommen)
- Umsetzung in EU wird behindert durch unterschiedliche Anwendung, Durchsetzung, Auslegung
 - RC-fähige Abfälle werden nur in geringem Umfang legal zu Recyclingeinrichtungen verbracht, obwohl für Kreislaufwirtschaft wichtig

Novelle EU-AbfVerbrV

- Ausfuhr von Abfällen aus EU: unzureichende Überwachung
 - Umwelt- und Gesundheitsprobleme in Bestimmungsländern
 - Ressourcenverlust für Recyclingindustrie der EU
- illegale Verbringung von Abfällen innerhalb EU sowie aus der und in die EU ist erhebliches Problem
 - auf Mängel bei der Umsetzung und Durchsetzung der AVV zurückzuführen

Novelle EU-AbfVerbrV

➤ **EU-Kommission: Vorschlag für Novelle der EU-AbfVerbrV**

- [COM\(2021\) 709 final](#) vom 17.11.2021

■ **Ziele der Novelle:**

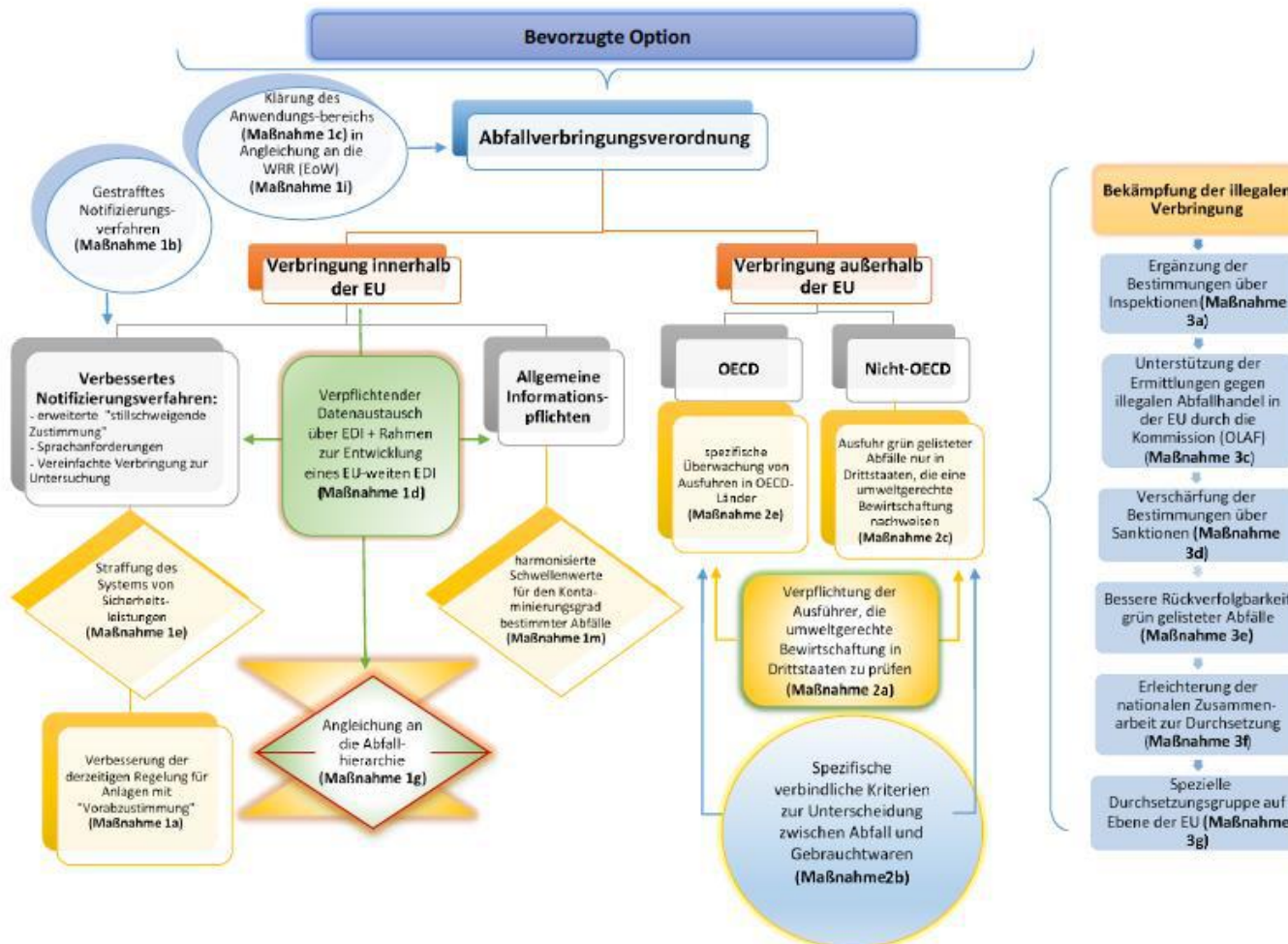
- Erleichterung der Verbringung zu Wiederverwendung und Recycling in EU
- keine Verlagerung der Abfallproblematik in Drittländer
- Bekämpfung der illegalen Verbringung von Abfällen

Novelle EU-AbfVerbrV

■ Maßnahmen des Entwurfs der EU-Kommission (Auszug):

- Verbesserung der Regelung für Anlagen mit „Vorabzustimmung“
- Straffung des Notifizierungsverfahrens
- verpflichtender EU-weiter elektronischer Datenaustausch (EDI)
- Straffung des Systems von Sicherheitsleistungen (Harmonisierung des Berechnungssystems)
- Angleichung an Bestimmungen der AbfRRL zu Abfallende und Nebenprodukten
- Festsetzung von Schwellenwerten für Kontaminierungen zur Bestimmung, ob Abfälle dem Notifizierungsverfahren unterliegen
- Verschärfung bestehender Bestimmungen über Verstöße und Sanktionen
- Verbesserung der Rückverfolgbarkeit der Verbringung grün gelisteter Abfälle

Novelle EU-AbfVerbrV





Änderung der EU-POP-Verordnung

Änderung der EU-POP-VO

- **EU-Kommission: Vorschlag für Änderung der EU-POP-VO**
 - COM(2021) 656 final vom 28.10.2021
 - Europäisches Parlament (EP): Stellungnahme 1. Lesung am 03.05.2022

- **Kern des Vorschlags: Aktualisierung der Konzentrationsgrenzen gemäß Anhängen IV und V**

Änderung der EU-POP-VO

■ Anhang IV: Stoffe, die Art. 7 unterliegen (Abfallbewirtschaftung)

Stoff	Wert bisher	Wert neu
Alkane C ₁₀ -C ₁₃ , Chlor	10.000 mg/kg	1.500 mg/kg (EP: 420 mg/kg)
verschiedene Bromdiphenylether	1.000 mg/kg	zunächst 500 mg/kg (EP: 200 mg/kg) nach 5 Jahren 200 mg/kg (EP: Prüfung)
PCDD / PCDF und dl-PCB	15 µg/kg	5 µg/kg (EP: 1 µg/kg)
HBCD	1.000 mg/kg	500 mg/kg (EP: 200 mg/kg, nach 5 Jahren 100 mg/kg)
Pentachlorphenol	/	100 mg/kg
Dicofol	/	50 mg/kg
PFOA	/	1 mg/kg (EP: 0,1 mg/kg) 40 mg/kg für verwandte (20 mg/kg)
EP: PFHxS	/	0,1 mg/kg 20 mg/kg für verwandte

Änderung der EU-POP-VO

- **Anhang V Teil 2: Stoffe, die Art. 7 Abs. 4 Buchst. b) unterliegen (abweichende Abfallbewirtschaftungsverfahren)**

Stoff	Höchstwert bisher	Höchstwert neu
PCDD / PCDF und dl-PCB		unverändert
verschiedene Bromdiphenylether und Decabromdiphenylether		unverändert
Pentachlorphenol	/	1.000 mg/kg
Dicofol	/	5.000 mg/kg
PFOA	/	50 mg/kg 2.000 mg/kg für verwandte
EP: PFHxS	/	50 mg/kg 2.000 mg/kg für verwandte



Novelle der EU-Bauprodukteverordnung

Novelle EU-BauProdV

- **EU-Kommission: Vorschlag für Novelle der EU-BauProdV**

- [COM\(2022\) 144](#) final vom 30.03.2022

- **„gebrauchtes Produkt“: Art. 3 Nr. 24**

Produkt, das kein Abfall ist und mindestens einmal in ein Bauwerk eingebaut wurde und

- keinem Verfahren unterzogen worden ist, das über Reparatur, Reinigung oder regelmäßige Wartung hinausgeht;
 - keinem Verfahren unterzogen worden ist, das über Reparatur, Reinigung oder regelmäßige Wartung bzw. „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ gemäß EU-AbfRRL nach dem Ausbau hinausgeht



Novelle EU-BauProdV

- **„wiederaufbereitetes Produkt“: Art. 3 Nr. 28**

Produkt, bei dem es sich nicht um Abfall handelt, das aber mindestens einmal in ein Bauwerk eingebaut wurde und das einem Umwandlungsprozess unterzogen wurde, der über Reparatur, Reinigung und regelmäßige Wartung hinausgeht



Änderung der IED

Änderung der IED

■ IED: *industrial emissions directive*

- allgemeiner Rahmen für Kontrolle der wichtigsten Industrietätigkeiten mit erheblichen Umweltauswirkungen
- von 2013
- Evaluation 2018-2020

➤ EU-Kommission: Vorschlag für Änderung der IED

- [COM\(2021\) 156 final](#) vom 05.04.2022

Änderung der IED

- **Maßnahmen des Entwurfs der EU-Kommission (Auszug):**
 - **Umweltmanagementsystem** nach BVT-Schlussfolgerungen:
 - Ziele für fortlaufende Verbesserung der Umweltleistung und der Anlagensicherheit
 - Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Optimierung der Ressourcennutzung und der Wasserwiederverwendung und zur Minderung der Risiken bei Verwendung gefährlicher Stoffe
 - Verzeichnis der in Anlage vorhandenen Chemikalien mit Risikobewertung der Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt sowie Analyse der Möglichkeiten zur Substitution durch sicherere Alternativen
 - Umweltmanagementsystem ist öffentlich zugänglich zu machen

Änderung der IED

– Transformationspläne:

- Informationen zu Maßnahmen im Zeitraum 2030–2050, um zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis 2050 beizutragen
- Transformationspläne sind zum 01.01.2030 oder 30.06.2030 zu erstellen (je nach Art der Tätigkeit gemäß Anhang I)
- Transformationspläne sind in Umweltmanagementpläne aufzunehmen und ebenfalls der Öffentlichkeit zugänglich zu machen

Änderung der IED

– Emissionsgrenzwerte:

- Verpflichtung für Genehmigungsbehörden, die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festzulegen, die mit den niedrigsten durch die Anwendung von BVT in der Anlage erreichbaren Emissionswerten übereinstimmen
- Voraussetzungen für Ausnahmen sollen in neuem Anhang II konkretisiert werden

– Umweltleistungsgrenzwerte (neu):

- Verpflichtung der Genehmigungsbehörden zur Festlegung von BVT-assozierten Umweltleistungsgrenzwerte
- Umweltleistungsgrenzwerte für Verbrauchs- und Ressourceneffizienz, u.a. Wasser- und Energieverbrauch und Verwendung recycelter Materialien



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT



Rechtsanwalt Gregor Franßen, EMLE (Madrid) Franßen & Nusser Rechtsanwälte PartGmbH

Bleichstraße 14, 40211 Düsseldorf

Tel	+49 211 540 13 777 20
Mobil	+49 173 712 23 54
E-Mail	franssen@fn.legal
Net	www.fn.legal